

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 21/95

vom

15. November 1995

in der Nachlaßsache

betreffend die Erteilung eines Erbscheins nach dem am
2. Mai 1992 verstorbenen Dr. Gustav Bruno D[REDACTED]

Beteiligte:

1. Frau Marina Elisabeth H[REDACTED]-S[REDACTED], N[REDACTED]ring [REDACTED],
H[REDACTED],

Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

2. Herr Joachim Martin D[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED],

3. Herr Klaus-Peter D[REDACTED], F[REDACTED]-E[REDACTED]-Straße [REDACTED],
S[REDACTED],

Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED]
zu 2) und 3): [REDACTED], [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz und die Richter
Dr. Zopfs, Römer, Dr. Schlichting und Terno

am 15. November 1995

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts vom 25. Juli 1995 wird auf Kosten der
Beteiligten zu 1) als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 300.000 DM

Gründe:

Das Landgericht hat durch Beschluß vom 4. März 1994
u.a. den Erbscheinsantrag der Beteiligten zu 1) zurückge-
wiesen. Dagegen hat die Beteiligte zu 1) sofortige Be-
schwerde zum Oberlandesgericht eingelegt. Sie hat die dort
zuständigen Richter im Hinblick auf zwei verfahrensleitende
Verfügungen sowie deren Mitwirkung an Beschwerdeentschei-
dungen über die Ablehnung von Richtern des Landgerichts als
befangen abgelehnt. Dieses Ablehnungsgesuch hat das Ober-
landesgericht durch den angegriffenen Beschluß zurückgewie-
sen. Dagegen hat die Beteiligte zu 1) sofortige Beschwerde
beim Bundesgerichtshof erhoben.

- 3 -

Das Rechtsmittel ist nicht statthaft. Auch bei der entsprechenden Anwendung der §§ 42ff. ZPO in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eines Oberlandesgerichts grundsätzlich nicht eröffnet (Senat, Beschluß vom 13. November 1991 - IV ZB 10/91 - FamRZ 1992, 426). Die Kostenpflicht der Beteiligten zu 1) als Beschwerdeführerin folgt aus §§ 131 Abs. 1 Nr. 1 KostO, 13a Abs. 1 Satz 2 FGG.

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Römer

Dr. Schlichting

Terno

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

